



CDU LANDESHAUPTSTADT
DÜSSELDORF

SATZUNG

**des Kreisverbands
Düsseldorf**

**im
Landesverband
Nordrhein-Westfalen**

**der
Christlich-Demokratischen Union (CDU)
Deutschlands**

Stand: 5. April 2016

Inhaltsverzeichnis

Seite:

SATZUNG	4
A Aufgaben, Name, Sitz	4
§ 1 Aufgaben und Zuständigkeit	4
§ 2 Name	5
§ 3 Sitz	5
B Mitgliedschaft	5
§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen	5
§ 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren	5
§ 6 Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten	6
§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug	7
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 9 Austritt	7
§ 10 Ordnungsmaßnahmen	7
§ 11 Parteiausschluss	8
§ 12 Zuständigkeiten bei Ausschluss	9
§ 13 Gleichstellung von Frauen und Männern	9
C Gliederung	10
§ 14 Organisationsstufen	10
§ 15 Stadtbezirksverbände und Ortsverbände	10
§ 15a Mitgliederbeauftragter	10
§ 16 Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl, ZMD, Datenschutz	10
§ 17 Unterrichtsrecht des Kreisvorstandes und Berichtspflichten	11
§ 18 Eingriffs- und Weisungsrechte des Kreisvorstandes	11
D Organe	11
§ 19 Organe	11
§ 20 Kreisparteitag	11
§ 21 Zuständigkeiten des Kreisparteitages	12
§ 22 Kreisvorstand	13
§ 23 Zuständigkeiten des Kreisvorstands	14
§ 24 Geschäftsführender Kreisvorstand	15
§ 26 Kreisvorsitzende/r	15
§ 27 Kreisgeschäftsführer/in	15
§ 28 Stadtbezirksversammlung und Ortsverbandsversammlung	16
§ 29 Zuständigkeiten der Stadtbezirks- und Ortsverbandsversammlung	16
§ 30 Stadtbezirksvorstand	17
§ 31 Ortsverbandsvorstand	17

E Vereinigungen und Sonderorganisationen.....	18
§ 32 Vereinigungen.....	18
§ 33 Sonderorganisationen	18
F Verfahrensordnung.....	18
§ 34 Beschlussfähigkeit.....	18
§ 35 Erforderliche Mehrheiten.....	19
§ 36 Abstimmungsarten	19
§ 37 Durchführung von Wahlen	19
§ 38 Kandidatenaufstellung	20
§ 39 Sitzungsniederschriften.....	21
§ 40 Ladungsfristen und Antragsberechtigung	21
§ 41 Wahlperioden, Amtsbezeichnungen	22
G Sonstige Bestimmungen	22
§ 42 Kreisparteigericht	22
§ 43 Gesetzliche Vertretung des Kreisverbands.....	23
§ 44 Haftung für Verbindlichkeiten	23
§ 45 Auflösung des Kreisverbands	23
§ 46 Vermögen bei Auflösung.....	24
§ 47 Widerspruchsfreies Satzungsrecht	24
§ 48 Inkrafttreten der Satzung.....	25
H Geschäftsordnung für den Kreisparteitag.....	25
I Finanz- und Beitragsordnung	28

SATZUNG

des Kreisverbands Düsseldorf im Landesverband Nordrhein-Westfalen der Christlich-Demokratischen Union (CDU) Deutschlands

A Aufgaben, Name, Sitz

§ 1 Aufgaben und Zuständigkeit

- (1) Die Mitglieder der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands (CDU) im Gebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf bilden den Kreisverband Düsseldorf innerhalb des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands. Sie wollen das öffentliche Leben im Dienste des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.
- (2) Der Kreisverband bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Führung der CDU in der Landeshauptstadt Düsseldorf. Er ist zuständig für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge. Er hält mit allen Stadtbezirksverbänden und Ortsverbänden ständig Verbindung und unterstützt deren Arbeit. Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen, einschließlich der Kreisvereinigungen, gestatten, in seinem Auftrag und unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörigen Belege eine Kasse zu führen.
- (3) Der Kreisverband hat die Aufgabe, durch seine Organe, Vereinigungen, Fachausschüsse und sonstigen Einrichtungen
 1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
 2. der CDU neue Mitglieder zuzuführen,
 3. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
 4. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern,
 5. die Belange der CDU gegenüber den öffentlichen Dienststellen seines Bereiches zu vertreten,
 6. die Arbeit der Stadtbezirksverbände und Ortsverbände zu fördern; der Kreisverband kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Stadtbezirksverbände und Ortsverbände unterrichten,
 7. die Beschlüsse der überörtlichen Parteiorgane auszuführen und deren Richtlinien zu beachten.
- (4) Beschlüsse und Maßnahmen der Stadtbezirksverbände und Ortsverbände dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei, dem Landesverband und dem Kreisverband erklärten Grundsätzen stehen.

§ 2 Name

Der Kreisverband führt den Namen Christlich-Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Nordrhein-Westfalen, Kreisverband Düsseldorf; seine Stadtbezirks- und Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

§ 3 Sitz

Sitz des Kreisverbandes und seiner Geschäftsstelle ist die Landeshauptstadt Düsseldorf.

B Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

- (1) Mitglied der Christlich-Demokratischen Union (CDU) Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.
- (3) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Kreisvorstands den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

§ 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von sechs Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

- (2) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstands beschlossen werden. (3) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch der Bewerberin bzw. des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören.
- (4) Über Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme und bei Überweisungen entscheidet der Landesvorstand.
- (5) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, binnen eines Monats beim Landesvorstand Einspruch einzulegen. Der Landesvorstand entscheidet aufgrund des Einspruchs dann endgültig über den Antrag des Bewerbers.
- (6) Innerhalb des Kreisverbands wird das Mitglied in der Regel in demjenigen Stadtbezirksverband und Ortsverband geführt, in welchem es wohnt. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand Ausnahmen nach Anhörung der beteiligten Ortsverbände zulassen.

§ 6 Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Parteiorganen regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.
- (4) Auf Kreisverbandsebene sollen Mitglieder in nicht mehr als drei – unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht mehr als insgesamt fünf – Vorstandsämter gewählt werden.
- (5) Mitglieder sind berechtigt, mit Wirkung ab dem 01.01.2017 Sachanträge an Parteitage oberhalb der Kreisverbandsebene einschließlich der Regionsverbände und der Bezirksverbände zu stellen. Ein Sachantrag an den Regions- oder Bezirksparteitag muss von jeweils mindestens 200 Mitgliedern, ein Sachantrag an den Landesparteitag von mindestens 300 Mitgliedern desjenigen Gebietsverbands gestellt werden, auf dessen Parteitag der Sachantrag eingebracht werden soll. Ein Sachantrag an den Bundesparteitag muss von mindestens 500 Mitgliedern gestellt werden. Alle Sachanträge sind zu begründen. In dem Sachantrag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen.

§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

- (1) Jedes Mitglied hat persönlich die Verpflichtung, regelmäßig Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbands, die Teil dieser Satzung ist.
- (2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.
- (2) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb eines Monats Beschwerde beim Landesvorstand einlegen. Der Landesvorstand entscheidet aufgrund der Beschwerde dann endgültig über den Widerruf.

§ 9 Austritt

- (1) Der Austritt aus der Partei ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang der Austrittserklärung beim Kreisverband über die Kreisgeschäftsstelle wirksam. Der Kreisverband hat den Vorstand des zuständigen Ortsverbands über den Austritt zu unterrichten. Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, mit dem ausgetretenen Mitglied Rücksprache zu halten, um das ausgetretene Mitglied gegebenenfalls zur Rückkehr in die Partei zu bewegen.
- (2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft hat der Kreisverband unverzüglich der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) zu melden.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Durch den Kreisvorstand, den Landesvorstand und den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verwarnung,
2. Verweis,

3. Enthebung von Parteiämtern,
 4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.
- (2) Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ordnungsmaßnahmen sind nach der Parteigerichtsordnung anfechtbar.
 - (3) Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
 - (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 11 Parteiausschluss

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit einen schweren Schaden zufügt (§ 10 Absatz 4 Parteiengesetz).
- (2) Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.
- (3) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer:
 1. zugleich einer anderen politischen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört;
 2. als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt;
 3. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt;
 4. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet;
 5. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt;
 6. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät;
 7. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.
- (5) Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

§ 12 Zuständigkeiten bei Ausschluss

- (1) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Kreisvorstands, des Landesvorstands oder des Bundesvorstands das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.
- (2) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstands ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstands ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (3) In Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstands ist das Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.
- (4) Alle Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.
- (5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der nach den Absätzen 1 und 2 zuständige Vorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.

Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 13 Gleichstellung von Frauen und Männern

- (1) Der Kreisvorstand und die Vorstände der Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände, sowie die Vorstände aller Organisationsstufen der Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU im Geltungsbereich dieser Satzung sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.
- (2) Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.
- (3) Förmliche Kandidatinnen-/Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern auf Kreisverbandsebene in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.
- (4) Bei Direktkandidaturen für Kommunalwahlen ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.
- (5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunalwahlen soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine

Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt.

- (6) Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

C Gliederung

§ 14 Organisationsstufen

Die Organisationsstufen des Kreisverbandes Düsseldorf sind:

1. der Kreisverband
2. die Stadtbezirksverbände,
3. die Ortsverbände, soweit sie innerhalb von Stadtbezirksverbänden gebildet sind.

§ 15 Stadtbezirksverbände und Ortsverbände

- (1) Der Stadtbezirksverband ist die Organisation der CDU in den Stadtbezirken der Landeshauptstadt Düsseldorf. Der Ortsverband ist die Organisation der CDU in den Stadtteilen der Stadtbezirksverbände.
- (2) Gründung, Grenzen und Auflösung der Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände sind nach deren Anhörung Aufgabe des Kreisvorstandes. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand.
- (3) Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände müssen im Benehmen mit dem Kreisverband getroffen werden.
- (4) Bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben sind die Stadtbezirks- und Ortsverbände an die Richtlinien und Beschlüsse des Kreisverbands gebunden.

§ 15a Mitgliederbeauftragter

Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 14 gehört ein Mitgliederbeauftragter an, der von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird. Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstands gewählt werden. Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag.

§ 16 Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl, ZMD, Datenschutz

- (1) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD). Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind von der Kreisgeschäftsstelle unverzüglich bei der ZMD zu melden.
- (2) Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der Zentralen Mitgliederdatei ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig. Für den

Datenschutz in der CDU gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

§ 17 Unterrichtsrecht des Kreisvorstandes und Berichtspflichten

- (1) Der Kreisvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Stadtbezirksverbände, Ortsverbände und Vereinigungen unterrichten.
- (2) In regelmäßigen Abständen berichten die Stadtbezirksverbände, die Ortsverbände und die Vereinigungen dem Kreisverband über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich Zeiträumen, Inhalten und Gliederung der Berichte bestimmt der Kreisverband.

§ 18 Eingriffs- und Weisungsrechte des Kreisvorstandes

- (1) Erfüllen die Stadtbezirksverbände und Ortsverbände die ihnen nach den Satzungen obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Kreisvorstand das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle eine/n Beauftragte/n einsetzen, die/der vorübergehend die Aufgaben des Vorstands wahrnimmt.
- (2) Bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen sind die Stadtbezirks- und Ortsverbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen an die Weisungen des Kreisvorstandes gebunden.

D Organe

§ 19 Organe

- (1) Organe des Kreisverbands sind:
 1. der Kreisparteitag,
 2. der Kreisvorstand.
- (2) Organe der Stadtbezirksverbände sind:
 1. der Stadtbezirksversammlung,
 2. der Stadtbezirksvorstand.
- (3) Organe der Ortsverbände sind:
 1. der Ortsverbandsversammlung,
 2. der Ortsverbandsvorstand.

§ 20 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbands.
- (2) Der Kreisparteitag findet als Delegiertenversammlung statt. Dem Kreisparteitag gehören stimmberechtigt an:
 1. die von den Ortsverbänden gewählten Delegierten, wobei auf angefangene 10 Mitglieder jeweils ein Delegierter entfällt. Maßgeblich für die Verteilung der Delegiertensitze sind die Mitgliederzahlen der Ortsverbände, die sechs Monate vor dem Kreisparteitag in der Zentralen Mitgliederdatei erfasst sind.

2. die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstands, wobei deren Anzahl ein Fünftel der Gesamtzahl der Parteitagsdelegierten nicht übersteigen darf (§ 9 Absatz 2 Parteiengesetz),
 3. je zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Vereinigungen, die von deren Kreisversammlungen in geheimer Wahl gewählt worden sind und Mitglieder der CDU Düsseldorf sein müssen.
- (3) Zu den Sitzungen des Kreisparteitags sind als Gäste die dem Kreisverband angehörenden Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des Landtags von Nordrhein-Westfalen einzuladen. Weiterhin sind als Gäste einzuladen die Vorsitzenden der auf Kreisverbandsebene tätigen Vereinigungen und Sonderorganisationen, sowie die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstands.
- (4) Der Kreisparteitag tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und wird vom Kreisvorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Kreisvorsitzende bzw. den Kreisvorsitzenden – bei deren/dessen Verhinderung durch eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter – im Namen des Kreisvorstands. Datum, Uhrzeit, Ort sowie die vorzuschlagende Tagesordnung beschließt der Kreisvorstand; in dringenden Fällen entscheidet der Kreisvorsitzende. Der Kreisparteitag muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der dem Kreisverband angehörenden Ortsverbände oder mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.
- (5) Sofern mindestens ein Viertel der Mitglieder oder der Ortsverbände die Einberufung einer gesonderten Mitgliederversammlung beantragen, entscheiden die Mitglieder in dieser über die Anwendung des Delegierten- oder Mitgliederprinzips bei Mitgliederversammlungen und Parteitag. Die Mitglieder entscheiden dabei auch, für welchen Zeitraum diese Verfahrensentscheidung Bestand haben soll. Dies gilt für die Wahl von Vorständen des Kreisverbands, der Stadtbezirksverbände sowie für die Aufstellung der Kandidaten der CDU für Direktmandate und Listenkandidaturen bis zur Kreisverbandsebene bei allen öffentlichen Wahlen.
- (6) Jedes Mitglied des Kreisverbands hat Rederecht auf allen Kreisparteitagen seines Kreisverbands, unabhängig davon, ob diese als Mitgliederversammlungen oder als Delegiertenparteitage durchgeführt werden. Nichtmitgliedern kann dieses Recht durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Die Befugnisse des Versammlungsleiters, die Redezeit zu begrenzen, bleiben hiervon unberührt. Diese Regelung gilt entsprechend für Versammlungen in den nachgeordneten Parteigliederungen.
- (7) Jedes Mitglied des Kreisverbands hat das Recht, bis zum Ablauf der vorgesehenen Antragsfrist (vgl. § 40 Abs. 2) und unter Nachweis der erforderlichen Zahl unterstützender Unterschriften (vgl. § 40 Abs. 3 Nr. 4) Anträge an den Kreisparteitag zu richten, unabhängig davon, ob dieser als Mitgliederversammlung oder als Delegiertenparteitag durchgeführt wird. Der Versammlungsleiter hat die Pflicht, über fristgemäß eingegangene Anträge abstimmen zu lassen. Gleiches gilt sinngemäß für Initiativanträge, die die Bestimmungen von § 40 Abs. 4 erfüllen.

§ 21 Zuständigkeiten des Kreisparteitages

- (1) Der Kreisparteitag ist zuständig für:

1. alle den Kreisverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere für die Richtlinien der örtlichen Kommunalpolitik,
 2. die Beschlussfassung über die Politik des Kreisverbands,
 3. die Beschlussfassung über die Satzung,
 4. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Kreisparteitag und die Beitrags- und Finanzordnung,
 5. die Wahl der/des Kreisvorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter, der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters und der Beisitzerinnen/Beisitzer,
 6. die Entgegennahme des Jahresberichts, des Geschäfts- und Finanzberichts, der Berichte über den Anteil von Frauen an der Mitgliedschaft der Partei, über die Beteiligung von Frauen an Funktionen, Ämtern und Mandaten im Bereich des Kreisverbandes sowie in den Bereichen der Stadt- und Gemeindeverbände und an den Gremien der Vereinigungen und Sonderorganisationen sowie des Berichts der CDU-Kreistagsfraktion,
 7. die Entlastung des Kreisvorstands,
 8. die Wahl der Delegierten für die übergeordneten Parteiorgane,
 9. die Wahl der Delegierten für die Aufstellungsversammlungen der Reserveliste/n der CDU Nordrhein-Westfalen für die Landschaftsversammlung Rheinland in dem Kreisparteitag, der innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablauf der Kommunalwahlperiode stattfindet,
 10. die Wahl der 3 ordentlichen und mindestens 3 stellvertretenden Mitglieder des Kreisparteigerichtes für die Dauer von 4 Jahren,
 11. die Wahl von 2 Rechnungsprüfern/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, auf die Dauer von 2 Jahren. Nach jeder Wahlperiode scheidet eine Rechnungsprüferin bzw. ein Rechnungsprüfer aus, und zwar die-/derjenige, die/der am längsten im Amt ist,
 12. die Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbands.
- (2) Der Kreisparteitag ist berechtigt, auf Vorschlag des Kreisvorstands Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit als Vorstandsmitglieder kraft Satzung zu wählen.
- (3) Die vom Kreisparteitag beschlossene Kreissatzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Landesvorstand, vertreten durch die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär. Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, das Statut der CDU Deutschlands oder die Satzung der CDU NRW, die Finanz- und Beitragsordnung oder die Parteigerichtsordnung vorliegt.

§ 22 Kreisvorstand

- (1) Dem Kreisvorstand gehören mit Stimmrecht an:
1. die/der Kreisvorsitzende,
 2. 2 Stellvertreter/innen der/des Kreisvorsitzenden,
 3. die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister,
 4. die / der Mitgliederbeauftragte
 5. 23 weitere Mitglieder (Beisitzerinnen und Beisitzer),

- (2) Dem Kreisvorstand gehören in beratender Funktion und ohne Stimmrecht an, soweit sie nicht bereits gemäß Absatz 1 dem Kreisvorstand mit Stimmrecht angehören:
1. die/der Ehrenvorsitzende,
 2. die Kreisgeschäftsführerin bzw. der Kreisgeschäftsführer,
 3. die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf, soweit sie/er Mitglied der CDU Düsseldorf ist,
 4. die/der Vorsitzende der CDU-Stadtratsfraktion,
- (3) Der Kreisvorstand tritt mindestens sechsmal im Jahr zusammen und wird durch die Kreisvorsitzende bzw. den Kreisvorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Kreisvorstand muss umgehend einberufen werden, wenn ein Drittel der Ortsverbände oder ein Drittel der Mitglieder des Kreisvorstands dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.

§ 23 Zuständigkeiten des Kreisvorstands

- (1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Ihm obliegt insbesondere:
1. die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Kreisverbands,
 2. die Vorbereitung der Kreisparteitage und die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse,
 3. die Aufnahme neuer Mitglieder und die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern,
 4. die Förderung der Stadtbezirksverbände und Ortsverbände sowie der Vereinigungen und Sonderorganisationen,
 5. die Vorbereitung der Aufstellung von Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Landtag von Nordrhein-Westfalen und zum Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf,
 6. die Verabschiedung des Haushaltsplans des Kreisverbands,
 7. die Herstellung des Einvernehmens zur Einstellung der Kreisgeschäftsführerin bzw. des Kreisgeschäftsführers gemäß § 28 Abs. 1 Ziffer 7 der Landessatzung der CDU Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der Kreisvorstand kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse einsetzen. Er bestimmt ihre Aufgaben. Ihre Ergebnisse sind dem Kreisvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Der Kreisvorstand ist zuständig für Einsprüche nach § 17 Absatz 6 Kommunalwahlgesetz NRW gegen den Beschluss einer Mitglieder- / Vertreterversammlung zur Aufstellung von Bewerbern/Bewerberinnen für die Bezirksvertretungen der Stadt Düsseldorf.

Für alle übrigen Einsprüche nach § 17 Absatz 6 Kommunalwahlgesetz NRW, unter anderem zur Aufstellung der Bewerber/in für das Amt des Oberbürgermeisters sowie der Bewerber/innen für den Rat der Stadt ist der Landesvorstand zuständig. Dies gilt auch für Einsprüche zur Aufstellung eines Bewerbers/einer Bewerberin zu den Landtags-, Bundestags- und Europawahlen (§ 7 Absatz 2 Verfahrensordnung CDU NRW zu den Landtags-, Bundestags- und Europawahlen).

- (4) Mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder kann der Kreisvorstand in Personal- und Sachfragen eine Mitgliederbefragung beschließen. Er hat auf Antrag von einem Drittel der jeweils Nachgeordneten Gebietsverbandsvorstände hierüber zu entscheiden.

§ 24 Geschäftsführender Kreisvorstand

Die/der Kreisvorsitzende, ihre/seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter und die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Er erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Kreisverbands.

§ 25 Vorsitzendenkonferenz

Zur Beratung des Kreisvorstands in politischen und organisatorischen Fragen tritt mindestens viermal jährlich die Vorsitzendenkonferenz des Kreisverbandes zusammen. Ihr gehören an:

1. die Vorsitzenden der CDU Ortsverbände,
2. die Vorsitzenden der Stadtbezirksverbände der CDU und der Vereinigungen,
3. die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen,
4. die Vorsitzenden der Kreisfachausschüsse und Sonderorganisationen,
5. die Stellvertreter der Vorsitzenden gem. Ziffern 1 - 4
6. die Mitglieder des Kreisvorstands.

Die Vorsitzendenkonferenz wird durch die Kreisvorsitzende bzw. den Kreisvorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Vorsitzendenkonferenz muss einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.

§ 26 Kreisvorsitzende/r

- (1) Die/der Kreisvorsitzende leitet die Veranstaltungen der Kreispartei. Sie/er kann ein Vorstandsmitglied mit ihrer/seiner Vertretung beauftragen. Sie/er kann an allen Veranstaltungen der Organe des Kreisverbands, der Stadtbezirksverbände, Ortsverbände, Vereinigungen, Arbeitskreise und Fachausschüsse teilnehmen mit dem Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.
- (2) Die gesetzliche Vertretung des Kreisverbandes regelt § 43 dieser Satzung.

§ 27 Kreisgeschäftsführer/in

- (1) Die Kreisgeschäftsführerin bzw. der Kreisgeschäftsführer leitet im Rahmen ihres/seines Dienstvertrags eigenverantwortlich und nach den Anweisungen des Landesvorstands der CDU NRW und des geschäftsführenden Vorstands die Verwaltung des Kreisverbands. Sie/er leitet die zur Führung der Geschäfte des Kreisverbands eingerichtete Kreisgeschäftsstelle.
- (2) Die Kreisgeschäftsführerin bzw. der Kreisgeschäftsführer kann für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihr/ihm zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt (vgl. § 30 BGB).
- (3) Die Kreisgeschäftsführerin bzw. der Kreisgeschäftsführer kann an allen Veranstaltungen der Organe des Kreisverbands, der Stadtbezirksverbände,

Ortsverbände, Vereinigungen, Arbeitskreise und Fachausschüsse teilnehmen mit dem Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.

§ 28 Stadtbezirksversammlung und Ortsverbandsversammlung

- (1) Die Stadtbezirksversammlungen finden als Delegiertenversammlungen statt.
Die Ortsverbandsversammlungen finden als Mitgliederversammlungen statt.
Der Stadtbezirksversammlung gehören stimmberechtigt an:
1. die Delegierten der beteiligten Ortsverbände zum Kreisparteitag. Maßgeblich für die Verteilung der Delegiertensitze sind die Mitgliederzahlen, die sechs Monate vor der Stadtbezirksversammlung in der Zentralen Mitgliederkartei erfasst sind.
 2. die Mitglieder des Stadtbezirksvorstands, wobei deren Anzahl ein Fünftel der Gesamtzahl der Parteitagsdelegierten nicht übersteigen darf (§ 9 Absatz 2 Parteiengesetz).
- (2) Die Stadtbezirksversammlung und die Ortsverbandsversammlung treten mindestens einmal im Jahr zusammen und werden vom jeweiligen Vorstand einberufen. § 20 Absatz 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die Stadtbezirksversammlung muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ihm angehörenden Ortsverbände oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen. Die Ortsverbandsversammlung muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.

§ 29 Zuständigkeiten der Stadtbezirks- und Ortsverbandsversammlung

- (1) Die Stadtbezirksversammlung bzw. Ortsverbandsversammlung ist zuständig für:
1. alle das Interesse des Stadtbezirks bzw. Ortsverbands berührende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 2. Beschlussfassung über die Politik des Stadtbezirks bzw. Ortsverbands,
 3. Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands,
- Entgegennahme der vom Vorstand zu erstattenden Rechenschafts- und Geschäftsberichte,
5. Entlastung des Vorstands,
 6. Nominierung von Bewerbern/Bewerberinnen für die Aufstellung der Kandidaten/Kandidatinnen zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen, den Wahlen des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen, des Deutschen Bundestags und des Europäische Parlaments,
 7. Wahl der Delegierten für Kreis- und Stadtverbandsversammlung durch die Ortsverbandsversammlung.
- (2) Die Stadtbezirksversammlung bzw. Ortsverbandsversammlung ist berechtigt, auf Vorschlag des jeweiligen Vorstands Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit als Vorstandsmitglieder kraft Satzung zu wählen.

§ 30 Stadtbezirksvorstand

- (1) Dem Stadtbezirksvorstand gehören mit Stimmrecht an:
 1. die/der Vorsitzende,
 2. die Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden, deren Anzahl die Stadtbezirksversammlung bestimmt,
 3. weitere Mitglieder (Beisitzer/innen), deren Anzahl die Stadtbezirksversammlung bestimmt.
- (2) Dem Vorstand gehören in beratender Funktion und ohne Stimmrecht an, soweit sie nicht bereits gemäß Absatz 1 dem Vorstand mit Stimmrecht angehören:
 1. die Bezirksvorsteherin bzw. der Bezirksvorsteher oder die bzw. der 1. stellvertretende Bezirksvorsteherin/Bezirksvorsteher, soweit sie/er Mitglied der CDU Düsseldorf ist,
 2. die/der Vorsitzende der CDU-Stadtbezirksfraktion,
 3. die/der Ehrenvorsitzende.
- (3) Der Stadtbezirksvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand muss umgehend einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.

§ 31 Ortsverbandsvorstand

- (1) Dem Ortsverbandsvorstand gehören mit Stimmrecht an:
 1. die/der Vorsitzende,
 2. Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden, deren Anzahl die Ortsverbandsversammlung bestimmt,
 3. weitere Mitglieder (Beisitzer/innen), deren Anzahl die Ortsverbandsversammlung bestimmt.

Die/der Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand in beratender Funktion und ohne Stimmrecht an, soweit sie/er nicht bereits gemäß S. 1 dem Vorstand angehört.
- (2) Der Ortsverbandsvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand muss umgehend einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.
- (3) Zur Erledigung der laufenden und dringlichen Geschäfte des Ortsverbands kann durch Beschluss des Vorstands aus dessen Reihen ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden.
- (4) Der Vorstand kann einzelnen seiner Mitgliedern bestimmte inhaltliche oder organisatorische Aufgaben übertragen (z.B. Mitgliederwerbung, Neumitgliederbetreuung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Schriftführung).

E Vereinigungen und Sonderorganisationen

§ 32 Vereinigungen

- (1) Die Christlich-Demokratische Union, Kreisverband Düsseldorf, kann folgende Vereinigungen haben:
1. Frauen-Union (FU)
 2. Junge Union (JU)
 3. Senioren-Union (SU)
 4. Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA)
 5. Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung (MIT)
 6. Kommunalpolitische Vereinigung (KPV)
 7. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung (OMV)
- (2) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

§ 33 Sonderorganisationen

Die Christlich Demokratische Union, Kreisverband Düsseldorf, kann folgende Sonderorganisationen haben:

1. Evangelischer Arbeitskreis (EAK)
2. Arbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen (ACDJ)

F Verfahrensordnung

§ 34 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich, auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens darin eingewilligt hat. Für die Mitgliederversammlungen gilt die entsprechende Bestimmung des Landesverbandes.
- (2) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit hat die/der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und Ort, Zeit und geplante Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; sie/er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder

gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 35 Erforderliche Mehrheiten

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Alle Etatbeschlüsse sowie die Beschlüsse über den Jahresabschluss, die mittelfristige Finanzplanung und den gesetzlichen Rechenschaftsbericht des Kreisverbands bedürfen des Beschlusses des Kreisvorstands; für die Zusammensetzung der Berichte sind die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen maßgebend.
- (3) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, mit Ausnahme des Beschlusses der gesonderten Mitgliederversammlung nach § 20 Absatz 5. Dieser Beschluss hat satzungsändernde Wirkung.

§ 36 Abstimmungsarten

- (1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss.
- (2) Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung einer Mehrheit.

§ 37 Durchführung von Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes, die Delegierten für die Stadtbezirksversammlungen, den Kreisparteitag, den Bezirksparteitag, den Landesparteitag und den Bundesparteitag sowie die Mitglieder von Vertreterversammlungen zur Aufstellung von Kandidaten/innen für den Rat, den Landtag NRW, den Deutschen Bundestag und das Europäische Parlament werden geheim durch Stimmzettel gewählt. Der jeweilige Stimmzettel soll die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten / Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge enthalten.
- (2) Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.
- (3) Der/die Kreisvorsitzende, der/die Schatzmeister/in sowie die/der Mitgliederbeauftragte sind einzeln zu wählen. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit der höchsten Stimmenzahl statt.
- (4) Bei sämtlichen Gruppenwahlen sind die Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu Wählenden angekreuzt ist, ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Personen zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt sind die Kandidaten/Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Ist die Entscheidung

zwischen Kandidaten/Kandidatinnen mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. Für Delegierten-/Ersatzdelegiertenwahlen sowie für Vertreter-/Ersatzvertreterwahlen kann die Versammlung vorab durch Beschluss ein abstraktes und sachlich angemessenes Kriterium festlegen, auf Grundlage dessen im Falle gleicher Stimmenzahlen die Reihenfolge der stimmengleich Gewählten ermittelt wird.

- (5) Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Kreisparteitag bzw. zur Stadtbezirksversammlung, zum Landesparteitag und zum Bundesparteitag sowie die Wahl von Vertretern/Ersatzvertretern erfolgen in einem Wahlgang. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte. Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet spätestens nach 24 Monaten, wenn die Amtszeit nicht bereits zuvor mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger/innen endet.
- (6) Für die Wahl der 2 stellvertretenden Kreisvorsitzenden, der weiteren Mitglieder des Kreisvorstands (Beisitzerinnen und Beisitzer) und die Wahl von Delegierten gelten die Bestimmungen über die Gruppenwahl.
- (7) Die Vorschriften der §§ 34 bis 37 gelten sinngemäß für Abstimmungen und Wahlen in allen Parteigremien der regionalen Organisationsstufen, der Vereinigungen und Sonderorganisationen im Kreisverband. Sie gelten auch für die Wahlen von Vertretern/Ersatzvertretern im Rahmen von Aufstellungsverfahren.

§ 38 Kandidatenaufstellung

- (1) Die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen, den Wahlen des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen, des Deutschen Bundestags und des Europäischen Parlaments regelt sich nach den jeweiligen Verfahrensordnungen des Landesverbandes der CDU in Nordrhein-Westfalen, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Die Aufstellung der Bewerber/innen erfolgt durch Vertreterversammlungen. Die Vertreter/innen werden in den Ortsverbänden nach dem für Kreisparteitage anzuwendenden Schlüssel gewählt. Hinsichtlich der Mitgliederzahlen, die der Berechnung der Vertreter zugrunde zu legen sind, ist der jeweilige vom Landesvorstand festgelegte Stichtag maßgeblich.
- (3) Soweit gemäß der Wahlkreiseinteilung zu Landtags- und Bundestagswahlen das Gebiet der Stadt Düsseldorf mehrere Wahlkreise umfasst, werden die Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze der Stadt Düsseldorf nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Vertreterversammlung gewählt (vgl. § 1 Abs. 5 Verfahrensordnung CDU NRW zu den Bundestags-, Landtags- und Europawahlen i.V.m. § 21 Abs. 2 BWahlG, § 18 Abs. 4 LWahlG NRW).
- (4) Für die Aufstellung der Reserveliste für die Ratswahl erarbeitet der Kreisvorstand Vorschläge. Für die Aufstellung der Reservelisten für die Bezirksvertretungen erarbeiten die zuständigen Stadtbezirksvorstände jeweils Vorschläge. Vorschläge der Ortsverbände sind hierbei angemessen zu berücksichtigen. Die Aufstellung der Bewerber/innen für die Bezirksvertretungen soll nach der Aufstellung der Reserveliste für die Ratswahl erfolgen.

§ 39 Sitzungsniederschriften

- (1) Über die Sitzungen des Kreisparteitages und des Kreisvorstandes werden Niederschriften gefertigt. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Sie sind von der/dem Vorsitzenden und von der Kreisgeschäftsführerin bzw. dem Kreisgeschäftsführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften werden in der Kreisgeschäftsstelle niedergelegt und für die Delegierten bzw. die gewählten Mitglieder des Kreisvorstandes zur Einsicht vorgehalten.
- (2) Über die Sitzungen der weiteren Parteiorgane, Fachausschüsse und Arbeitskreise sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem ihrer/seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Kreisgeschäftsstelle zu übersenden.

§ 40 Ladungsfristen und Antragsberechtigung

- (1) Ordentliche Kreisparteitage müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Außerordentliche Parteitage können mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden. Die voraussichtlichen Beratungspunkte eines ordentlichen Kreisparteitages sowie die Entwürfe von Leitanträgen des Kreisvorstandes sind den nach Absatz 3 antragsberechtigten Vorständen mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin mitzuteilen.
- (2) Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag müssen spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.
- (3) Antragsberechtigt sind:
 1. der Kreisvorstand,
 2. die Vorstände der Stadtbezirks- und Ortsverbände,
 3. die Kreisvorstände der Vereinigungen und
 4. jedes Mitglied des Kreisverbandes Düsseldorf unter Nachweis von 40 unterstützenden Unterschriften von Mitgliedern des Kreisverbandes Düsseldorf.
- (4) Außerdem können Initiativanträge aus besonders aktuellem Anlass gestellt werden, wenn sie von mindestens 40 Mitgliedern bzw. 30 Delegierten unterschrieben sind. Über die Zulassung entscheidet der Kreisparteitag bzw. die Versammlung gemäß Geschäftsordnung für den Kreisparteitag.
- (5) Der Kreisvorstand ist mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In Eilfällen kann er telefonisch, telegrafisch, oder per Fax mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat.
- (6) Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Datum des Poststempels bzw. dem Datum der Absendung. Der Tag der Veranstaltung, zu der eingeladen werden soll, ist in die für die Einladung maßgebliche Frist nicht mit einzurechnen.

§ 41 Wahlperioden, Amtsbezeichnungen

- (1) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.
- (2) Die Wahlen sollen stattfinden:
 1. in den Ortsverbänden im ersten Quartal eines jeden geraden Jahres,
 2. in den Stadtbezirksverbänden im zweiten Quartal eines jeden geraden Jahres,
 3. im Kreisverband im zweiten Quartal eines jeden ungeraden Jahres.
- (3) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern endet
 1. mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die entsprechende Neuwahlen vorgenommen hat,
 2. mit der Amtsniederlegung,
 3. spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist.
- (4) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.
- (5) Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise Frauen und Männern offen.

G Sonstige Bestimmungen

§ 42 Kreisparteigericht

- (1) Das Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern. Mindestens drei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (2) Es tritt in der Besetzung mit einer/m Vorsitzenden und zwei Beisitzern/innen zusammen. Die/der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter dürfen nicht Mitglied eines Parteivorstandes sein oder in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßig Einkünfte beziehen; sie dürfen auch nicht Mitglied oder Stellvertreterin bzw. Stellvertreter eines anderen Parteigerichtes sein. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Die/Der Vorsitzende wird im Falle der Verhinderung durch das ordentliche Mitglied mit Befähigung zum Richteramt vertreten, das dem Parteigericht am längsten angehört. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das Lebensalter.
- (4) Die anderen ordentlichen Mitglieder werden im Falle der Verhinderung durch die stellvertretenden Mitglieder vertreten. Die Reihenfolge dieser Vertretung richtet sich nach dem Alphabet.
- (5) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Kreisparteigerichts werden vom Kreisparteitag für eine Wahlperiode von 4 Jahren gewählt.
- (6) Scheidet ein ordentliches Mitglied auf Dauer aus, so übernimmt das jeweils dem Parteigericht am längsten angehörende – bei gleicher Zugehörigkeitsdauer das jeweils älteste – stellvertretende Mitglied bis zur Nachwahl der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers das Amt.

- (7) Die Geschäftsstelle des Kreisparteigerichts ist der CDU-Kreisgeschäftsstelle angegliedert. Sie untersteht den Weisungen der/des Vorsitzenden des Kreisparteigerichts. Diese bzw. dieser bestimmt einen geeigneten Protokollführer, der die Akten des Kreisparteigerichts führt und nicht dem Kreisvorstand angehören darf.
- (8) Die Zuständigkeit des Kreisparteigerichts und das Verfahren ergeben sich aus der Parteigerichtsordnung der CDU Deutschlands.

§ 43 Gesetzliche Vertretung des Kreisverbands

- (1) Der Kreisverband wird im Rahmen seiner Zuständigkeit durch den Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand (§ 24 dieser Satzung) bestehend aus der/dem Vorsitzenden, ihrer/seinen beiden Stellvertretern und der/dem Schatzmeister/in. Der Vorsitzende ist allein, von den anderen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
- (2) Die Kreisgeschäftsführerin bzw. der Kreisgeschäftsführer ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihr/ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

§ 44 Haftung für Verbindlichkeiten

- (1) Für Verpflichtungen des Kreisverbands haftet nur das Verbandsvermögen.
- (2) Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlungen der Parteivorstände oder anderer satzungsmäßig berufener Vertreter/innen gilt § 831 BGB.
- (3) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.
- (4) Der Kreisverband, seine Untergliederungen sowie die Vereinigungen der Partei auf allen Organisationsstufen haften gegenüber dem Landesverband und der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landtages von Nordrhein-Westfalen oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Partei ergriffen werden. Der Landesverband kann seine Schadenersatzansprüche mit Forderung der vorgenannten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verrechnen. Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes vom Landesverband schuldhaft verursacht, so haftet er gegenüber seinen nachgeordneten Gebietsverbänden sowie gegenüber den Landesvereinigungen und Sonderorganisationen und gegenüber der Bundespartei für den daraus entstehenden Schaden.

§ 45 Auflösung des Kreisverbands

- (1) Der Kreisverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck ein besonderer Kreisparteitag einberufen wird. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages.

- (2) Hat der Kreisparteitag die Auflösung beschlossen, so führt der Kreisvorstand eine Urabstimmung mit Hilfe der Ortsverbände durch.
- (3) Der Kreisvorstand bestimmt den Tag und die Zeit der Abstimmung sowie die einheitliche Form der Stimmzettel.
- (4) Der Stimmzettel muss den Wortlaut des Beschlusses des Kreisparteitages enthalten und so gestaltet sein, dass das Mitglied mit „Ja“ oder „Nein“ abstimmen kann. Darüber hinaus darf der Stimmzettel keine weiteren Angaben enthalten. Stimmzettel sind nur gültig, wenn sie entweder mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet sind. Die Abstimmung ist geheim.
- (5) Die Urabstimmung erfolgt in besonders einberufenen Versammlungen der Mitglieder der Ortsverbände, zu denen alle stimmberechtigten Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich unter Übersendung des Beschlusses des Kreisparteitages einzuladen sind. Die bzw. der Vorsitzende des Ortsverbands und zwei durch die Versammlung der Mitglieder gewählte Personen bilden den Vorstand für die Urabstimmung im Gebiet des jeweiligen Ortsverbands. Über den Vorgang der Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Mitgliedern des Vorstands der Urabstimmung nach Durchführung der Abstimmung zu unterzeichnen ist. Nach Abschluss des Abstimmungsvorgangs ist dieses Protokoll zusammen mit den Stimmzetteln dem Kreisvorstand zu übersenden.
- (6) Ist in einer Versammlung der Mitglieder die Abstimmung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so kann der Kreisvorstand eine Wiederholung der Abstimmung beschließen.
- (7) Der Beschluss des Kreisparteitages ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisverbandes sich für die Auflösung des Kreisverbands aussprechen.

§ 46 Vermögen bei Auflösung

Über das Vermögen und die Akten des Kreisverbandes bestimmt der Kreisvorstand. Das Vermögen darf nur zu partei- oder gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

§ 47 Widerspruchsfreies Satzungsrecht

- (1) Die Satzungen und Geschäftsordnungen der dem Landesverband Nordrhein-Westfalen nachgeordneten Gebietsverbände der CDU und der Vereinigungen dürfen den Bestimmungen der Satzung des Landesverbands nicht widersprechen.
- (2) In allen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht geregelt werden, gelten die Satzung und Geschäftsordnung des Landesverbands Nordrhein-Westfalen und das Statut der CDU Deutschlands in deren jeweils geltenden Fassungen. Die Kreisverbandsebene betreffenden Regelungen finden auf die Stadtbezirksverbände und Ortsverbände entsprechende Anwendung, soweit diese betreffend nicht ausdrücklich anderes geregelt ist.
- (3) Die vom Kreisparteitag beschlossene Kreisverbandssatzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Landesvorstand.

§ 48 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist vom Kreisparteitag am 5. April 2016 in Düsseldorf beschlossen und vom Landesverband Nordrhein-Westfalen der CDU Deutschlands, vertreten durch den Generalsekretär, am 21.04.2016 zum 05.04.2016 genehmigt worden.

H Geschäftsordnung für den Kreisparteitag

(s.a. Paragraphen 20 und 40 der Satzung)

- § 1 Einladungen zum Parteitag müssen unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und vorgeschlagener Tagesordnung schriftlich ergehen.
- § 2 Die Rechtmäßigkeit der Mandate wird durch eine vom Parteitag zu wählende Mandatsprüfungskommission von drei Mitgliedern festgestellt.
- § 3 Parteitage sind öffentlich. Mitglieder der Partei sind als Zuhörer zugelassen. Auf Antrag eines Zehntels der stimmberechtigten Delegierten kann die Öffentlichkeit durch Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.
- § 4 Die/Der Kreisvorsitzende oder eine/r der Stellvertreter/innen eröffnet und beschließt den Kreisparteitag und schlägt ihm das Präsidium zur Wahl vor. Das Präsidium leitet den Parteitag, fördert seine Arbeit und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht zu.
- § 5 Das Präsidium stellt jeden Punkt der Tagesordnung zur Beratung. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt es die Beratung für geschlossen. Der Parteitag kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Beschluss erfolgt auf Antrag mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Parteitages.
- (1)
- (2) Bei mehreren vorliegenden Anträgen wird zunächst über den am weitestgehenden Antrag abgestimmt. Welcher Antrag der am weitestgehende ist, bestimmt das Präsidium.
- § 6 Das Präsidium erteilt das Wort nach der Rednerliste. Der/Dem Kreisvorsitzenden oder einer/einem anderen Sprecher/in des Parteivorstandes ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge auf Verlangen zu erteilen.
- § 7 Anträge müssen mindestens vier Wochen vor dem Parteitag schriftlich bei der Kreisgeschäftsstelle eingegangen sein; sie müssen den Mitgliedern des Parteitages mit Begründung spätestens mit der Einladung bekannt gegeben werden.
- (1)
- Antragberechtigt sind gemäß § 39 Abs. 3 der Satzung
- a) der Kreisvorstand
 - b) die Vorstände der Stadtbezirks- und Ortsverbände
 - c) die Kreisvorstände der Vereinigungen
 - d) jedes Mitglied des Kreisverbandes Düsseldorf unter Nachweis von 40 unterstützenden Unterschriften von Mitgliedern des Kreisverbandes Düsseldorf.
- (2) Abänderungsanträge richten sich auf die Erweiterung, Beschränkung oder

Änderung eines Antrages; sie sollen eine Woche vor dem Parteitag schriftlich eingereicht werden. Das gleiche gilt auch für Entschließungsanträge zu Tagesordnungspunkten. Antragsberechtigt ist außer dem in Absatz 1 genannten Personenkreis jedes Mitglied des Parteitages.

- (3) Initiativanträge sind Sachanträge, die aus besonders aktuellem Anlass gestellt werden können. Über die Zulassung von Initiativanträgen entscheidet der Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten.

§ 8 Geschäftsordnungsanträge betreffen folgende Verfahrensfragen:

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:

- a) auf Begrenzung der Redezeit,
- b) auf Schluss der Debatte,
- c) auf Schluss der Rednerliste,
- d) auf Übergang zur Tagesordnung,
- e) auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
- f) auf Verweisung an andere Gremien,
- g) auf Schluss der Sitzung.

- (2) Das Präsidium erteilt das Wort zur Geschäftsordnung außerhalb der Rednerliste unmittelbar im Anschluss an die Ausführung des gerade sprechenden Redners. Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür oder dagegen zu hören. Die Redezeit beträgt für jeden der beiden Redner höchstens 3 Minuten.

- (3) Das Präsidium kann nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen.

§ 9 Wortmeldungen erfolgen schriftlich und durch Handzeichen. Sie sind in der Reihenfolge der Anmeldungen in die Rednerliste aufzunehmen. Zu Anträgen ist dem Antragsteller zuerst das Wort zu erteilen.

Wird der Antrag auf Schluss der Rednerliste oder der Aussprache gestellt, so hat das Präsidium sofort die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben.

§ 10 Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann das Präsidium die Wortmeldungen entsprechend zusammenfassen, aber nur jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 11 Das Präsidium kann außer den Gästen zur Begrüßung und den Referenten nur Mitgliedern des Parteitages das Wort erteilen. Gäste können in den Arbeitskreisen gehört werden, die Wortmeldungen der Mitglieder des Kreisparteitages haben Vorrang.

§ 12 Der Parteitag kann auf Antrag die Redezeit begrenzen.

§ 13 Das Präsidium kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Es kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen, sie notfalls von den weiteren Sitzungen ausschließen.

§ 14 Das Präsidium kann Rednern, die in derselben Rede zweimal zur Sache

verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen werden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

- § 15 Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratung in Frage stellt, kann das Präsidium die Sitzung unterbrechen.
- § 16 Über den Ablauf des Parteitages ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse des Parteitages sind wörtlich zu protokollieren und vom Präsidium abzuzeichnen. Die Geschäftsstelle stellt den Protokollführer.
- § 17 Die §§ 7 bis 16 gelten entsprechend auch für die Arbeit von Arbeitskreisen und die Funktionen der Vorsitzenden der Arbeitskreise.
- § 18 Der Kreisparteitag kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder Abweichungen von dieser Geschäftsordnung beschließen.

I Finanz- und Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

Die Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung gelten ergänzend zu den Vorschriften des Parteiengesetzes sowie den Vorschriften der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei sowie des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der CDU. Soweit für Finanzangelegenheiten ausdrückliche Regelungen in dieser Finanz- und Beitragsordnung nicht getroffen sind, gelten die genannten Vorschriften entsprechend.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Der geschäftsführende Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Finanzwirtschaft des CDU-Kreisverbandes. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass die Regelungen des Parteiengesetzes sowie der sonstigen einschlägigen gesetzlichen wie satzungsrechtlichen Vorschriften eingehalten, die Gelder sparsam verwaltet und effektiv für die Parteiarbeit eingesetzt werden.

(2) Kreisverband und Fraktion führen ihre Finanzen strikt getrennt.

(3) Innerhalb des Kreisvorstandes ist der/die Schatzmeister/in für die Besorgung der Angelegenheiten der Finanzwirtschaft zuständig. Ihr/Ihm obliegt insbesondere die Aufgabe, die finanziellen Mittel zu beschaffen bzw. die Voraussetzungen hierfür herbeizuführen, die für die politische und organisatorische Arbeit des Kreisverbandes erforderlich sind. Sie/Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung des Haushaltes, dessen Vollzug, das Rechnungswesen sowie die Rechnungslegung durch den/die Kreisgeschäftsführer/in nach Maßgabe des Absatzes 4. Sie/Er achtet auf die Einhaltung der Grundsätze wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Finanzwirksame Vorgänge, die im Einzelfall den Betrag von 2.000 € überschreiten, sind von ihr/ihm zu genehmigen.

(4) Die/Der Kreisgeschäftsführer/in ist zuständig und verantwortlich für die Verwaltung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes und für die ordnungsgemäße Buchführung.

(5) Zeichnungsberechtigt sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die in §43 der Satzung genannten Personen. Für laufende Geschäfte kann die von diesen gemeinsam ausübende Zeichnungsberechtigung auf die/den Kreisgeschäftsführer/in und die/den die Buchhaltung sachbearbeitende/n Mitarbeiter/in übertragen werden.

§ 3 Finanzierung des Kreisverbandes

Die zur Erfüllung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Kreisverbandes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Sonderbeiträge (Mandatsträgerbeiträge, sonstige regelmäßige Beiträge und andere Sonderbeiträge)
- c) Spenden
- d) Sonstige Einnahmen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige Geldleistungen, die ein Mitglied auf Grund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet. Die Höhe des Beitrags ergibt sich durch Selbsteinschätzung des Mitglieds unter Berücksichtigung seines Einkommens auf Basis der vom Bundesparteitag beschlossenen Richtwerte.

Der Mindestbeitrag beträgt 72,00 € pro Jahr und ist im Voraus zu entrichten.

(2) Für Schüler, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende und Studenten in Vorbereitung auf die erstmalige Erlangung einer Berufsqualifizierung sowie Leistungsbezieher nach den SGB kann der Jahresbeitrag auf 36,00 € gesenkt werden. Die Berechtigung für diesen ermäßigten Beitrag ist gegenüber der Geschäftsstelle jährlich nachzuweisen.

(3) Die Mitgliedsbeiträge sollen im Lastschriftinzugsverfahren entrichtet werden.

(4) Für Mitgliedschaften, die nicht über ein volles Kalenderjahr gehen, ist ein zeitanteiliger Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(5) Der geschäftsführende Kreisvorstand kann in besonderen Fällen Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Das Vorliegen für Gründe zur Erlassung, Ermäßigung oder Stundung ist jährlich zu prüfen.

(6) Mitgliedern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die ohne nennenswertes eigenes Einkommen sind, wird für die Dauer des ersten Jahres der Mitgliedschaft der persönliche Beitrag erlassen. Für diese Mitglieder werden während der Dauer der beitragsfreien Mitgliedschaft keine Beitragsanteile an den Landesverband und die Bundespartei abgeführt (§ 5 Abs. 4 Finanz- und Beitragsordnung der CDU NRW, § 9 Abs. 3 Finanz- und Beitragsordnung der CDU Deutschlands).

§ 5 Sonderbeiträge

Mandatsträger/innen zahlen einen zusätzlichen Sonderbeitrag. Die Höhe wird vom Kreisparteitag festgelegt. Die entsprechende Tabelle ist als Anhang Bestandteil dieser Finanz- und Beitragsordnung.

§ 6 Spenden

(1) Für die Annahme und die weitere Behandlung von Spenden gelten die Regelungen des Parteiengesetzes (§ 25) und der Finanz- und Beitragsordnung der CDU Deutschland.

(2) Bis zu einem Betrag von 1.000 Euro kann eine Spende in bar angenommen werden. Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an die/den Schatzmeister/in oder die/den Geschäftsführer/in weiterzuleiten. Insoweit gilt Abs. 4 ergänzend.

(3) Folgende Spenden dürfen **nicht** angenommen werden:

1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen;
3. Spenden aus dem Ausland, es sei denn, dass
 - a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der EU oder eines Wirtschaftsunternehmens,

dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines EU-Bürgers befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der EU ist, unmittelbar der Partei zufließen,
b) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1.000 Euro handelt;

4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten;
5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;
6. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;
7. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;
8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.

(4) Die/Der Kreisgeschäftsführer/in prüft im Einzelfall, ob es sich um eine nach dem Parteiengesetz zulässige Spende handelt. In Zweifelsfällen ist sie/er verpflichtet, die/den Schatzmeister/in zu informieren und weitere geeignete Auskünfte einzuholen.

Soweit die Spende von einem Dritten überbracht wird, darf sie, soweit sie einen Betrag von 300 EUR überschreitet, nur angenommen werden, wenn der Dritte eine schriftliche Bestätigung vorlegt, aus der sich der Namen und die Adresse des Spenders sowie dessen Erklärung ergibt, dass es sich nicht um eine Einflussspende handelt. Die/Der Kreisgeschäftsführer/in entscheidet sodann, ggf. nach Rücksprache mit der/dem Schatzmeister/in, ob die Spende angenommen wird.

(5) Unverzüglich nach Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt. Soweit unzulässige Spenden in die Parteikasse geflossen sind, sind sie unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

(6) Für Spenden besteht eine besondere Aufzeichnungspflicht. Die/Der Kreisgeschäftsführer/in ist dafür verantwortlich, dass die Aufzeichnungs- und Meldepflichten erfüllt werden. Jede Zuwendung ist zu bescheinigen.

(7) Die/Der Kreisgeschäftsführer/in legt dem/der Kreisvorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in regelmäßig halbjährlich – bei besonderen Anlässen unverzüglich – eine von ihm gefertigte Übersicht aller Spenden vor und erläutert die Angaben.

§ 7 Haushalt

(1) Die/Der Schatzmeister/in und die/der Kreisgeschäftsführer/in erstellen zu Beginn eines Haushaltsjahres einen Haushaltsentwurf, der vom Kreisvorstand beraten und beschlossen wird.

(2) Bei wesentlichen Änderungen der Ansätze für die Einnahmen und Ausgaben während des Geschäftsjahres sind die Ursachen festzustellen, Deckungsvorschläge zu beraten und ein Nachtragshaushalt zu beschließen.

(3) Für Wahlkämpfe erfolgt rechtzeitig, in der Regel gemeinsam mit dem Haushaltsentwurf, die Beratung und Beschlussfassung eines Wahlkampfetats durch

den Kreisvorstand. Der Wahlkampfetat ist Teil des Haushaltsplans. Der Wahlkampfetat legt Grundleistungen fest, die von der Partei gegenüber allen Kandidatinnen und Kandidaten erbracht werden und von diesen in Anspruch genommen werden können. Alle darüber hinaus gehenden, kostenverursachenden Wahlkampfmaßnahmen bedürfen des Einverständnisses und der Freigabe durch die/den Schatzmeister/in im Einvernehmen mit der/dem Kreisgeschäftsführer/in.

§ 8 Finanzkommission

(1) Der Kreisvorstand kann für die Dauer von drei Jahren eine Finanzkommission benennen, die die Aufgabe hat, den Kreisvorstand in finanziellen Grundsatzfragen zu beraten. Der Finanzkommission sollen die/der Schatzmeister/in sowie bis zu sechs weitere sachkundige Mitglieder angehören. Sie tritt auf Einladung der/des Schatzmeisters/in zusammen, wenn sie/er, der/die Kreisvorsitzende, der Kreisvorstand oder die Mehrheit ihrer Mitglieder dies wünscht.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Bewirtschaftung, Kassenführung

(1) Die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel obliegt der/dem Kreisgeschäftsführer/in. Sie/Er achtet darauf, dass entsprechend den Vorgaben im Haushaltsplan die für die politische und organisatorische Arbeit des Kreisverbandes vorgesehenen Mittel satzungsgemäß und effektiv eingesetzt werden. Dabei ist der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten.

(2) Schatzmeister/in und Kreisgeschäftsführer/in beobachten die finanzielle Entwicklung des Kreisverbandes und unterrichten den Kreisvorstand regelmäßig über den Stand der Einnahmen und Ausgaben.

(3) Für die Finanzgeschäfte und die Buchhaltung des CDU-Kreisverbandes sind entsprechend der Arbeitsaufteilung die/der Schatzmeister/in und die/der Kreisgeschäftsführer/in zuständig.

(4) Die Stadtbezirksverbände, Ortsverbände und Vereinigungen verfügen nicht über eigene Kassen. Für die Untergliederungen und Vereinigungen werden beim Kreisverband besondere Unterkonten geführt. Verfügungsberechtigt sind die Vorsitzenden der Untergliederungen und Vereinigungen. Für Vereinigungen kann eine eigene Kassenführung ausnahmsweise aus besonderen Gründen durch Beschluss des Kreisvorstandes zugelassen werden. Bei den Einnahmen und Ausgaben prüft der Kreisgeschäftsführer die Herkunft und die satzungsgemäße Verwendung der Gelder. Dies gilt entsprechend für die zugelassenen eigengeführten Kassen.

Die Vorsitzenden der Stadtbezirksverbände, der Ortsverbände und der Gliederungen erhalten auf Anfrage eine Kontenübersicht.

(5) Die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt ausschließlich nach dem im Haushaltsplan vorgegebenen Kontenrahmen. Etwa notwendig werdende Ergänzungen (z.B. neue Einnahme- oder Ausgabearten sowie die Einrichtung neuer oder die Auflösung bestehender Bankkonten) sind dem Kreisvorstand zur Kenntnis zu geben. Für die Wahlkämpfe können Schatzmeister/in und Kreisgeschäftsführer/in besondere Konten einrichten.

(6) Sind zur Vorfinanzierung von Maßnahmen Vorschüsse oder Abschläge gezahlt worden, so ist nach Abschluss jeder Maßnahme innerhalb von vier Wochen eine Abrechnung über die empfangenen Beträge vorzulegen. Dabei ist eine Vermischung mit

anderen Einnahmen oder Ausgaben nicht zulässig (Bruttoprinzip). Bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Abrechnung sind weitere Zuweisungen an den Empfänger gesperrt.

§ 11 Zuschüsse an die Gliederungen

Aus besonderen Anlässen können den Gliederungen und den Vereinigungen für die politische Arbeit auf Antrag Zuschüsse gewährt werden. Die Höhe wird vom geschäftsführenden Kreisvorstand festgesetzt.

§ 12 Reisekosten und Auslagenersatz

(1) Reisekosten für Fahrten im Auftrag des Kreisvorstandes (Fahrtkosten und Übernachtungsgelder) werden nur bei Zustimmung des Vorsitzenden oder des Schatzmeisters erstattet. Es werden maximal die Kosten einer Bahnfahrt 2. Klasse erstattet.

(2) Die notwendigen Auslagen für die Parteiarbeit werden gegen Vorlage der Rechnung erstattet. Bei der Abrechnung von Gliederungen muss die/der Vorsitzende mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auslagen bestätigen. Vor Auszahlung der Beträge prüft die/der Kreisgeschäftsführer/in die Angemessenheit und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. In Zweifelsfällen entscheidet die/der Schatzmeister/in.

(3) Den Delegierten des Kreisverbandes zu Landes- und Bundesparteitag werden auf Antrag die Tagungsgebühr sowie die Reisekosten erstattet. Die Unterkunft wird von der Kreisgeschäftsstelle gebucht. Erstattet werden maximal die Kosten einer Bahnfahrt 2. Klasse.

§ 13 Jahresabschluss

Der vorgeschriebene Jahresabschluss wird auf der Grundlage der Finanzbuchhaltung von einem beauftragten Steuerberater aufgestellt. Er wird dem Kreisvorstand zur Kenntnis gegeben.

§ 14 Rechenschaftsbericht

Die/Der Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in übernehmen mit ihrer Unterschrift die Verantwortung für die Richtigkeit des Rechenschaftsberichts. Er ist fristgerecht dem Landesverband der CDU vorzulegen.

§ 15 Rechnungslegung

Alle Kassenbücher, Bankauszüge und Rechnungsbelege sind für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist in der Kreisgeschäftsstelle vollzählig und geordnet aufzubewahren. Dies gilt auch für Verträge, die Rechte auf Einnahmen oder Ausgabeverpflichtungen beinhalten sowie für Beschlüsse des Kreisvorstandes mit finanziellen Auswirkungen.

§ 16 Kassenprüfung

(1) Der Kreisparteitag wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, die Einnahmen und Ausgaben für einen bestimmten Zeitabschnitt zu prüfen und ihm über das Ergebnis zu berichten.

(2) In jeder Wahlperiode eines Kreisvorstandes findet eine Kassenprüfung statt. Zu prüfen ist nicht nur die ordnungsgemäße Abwicklung von Zahlungsvorgängen sondern

insbesondere der zu Grunde liegende Sachverhalt. Dabei können an Stelle der Vollprüfung Stichprobenprüfungen vorgenommen werden. Bei der Stichprobe ist entweder ein Zeitabschnitt sachlich und rechnerisch vollständig zu prüfen oder je nach Umfang eine gezielte Auswahl von Zahlungsvorgängen. In jedem Fall aber ist die richtige Übernahme der Jahresendbestände in das Folgejahr festzustellen. Die Stichprobenprüfung wird ergänzt durch die vollständige Prüfung des Kontos „Geldtransit“ sowie der fünf größten Einnahme- und Ausgabeposten. Die Aufklärung etwaiger zweifelhafter Buchungen hat im Beisein der/des Schatzmeisters/in und der/des Geschäftsführers/in zu erfolgen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung wurde vom 101. Kreisparteitag am 18. April 2008 einstimmig beschlossen.

Anhang

Sonderbeiträge für Mandatsträger zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag gemäß § 5 dieser Finanz- und Beitragsordnung

Mandat	Sonderbeitrag in €
Oberbürgermeister/in sowie MdEP, MdB, MdL	200,00
1. Bürgermeister/in	200,00
weitere Bürgermeister/innen	175,00
Fraktionsvorsitzende/r Rat	200,00
stv. Fraktionsvorsitzende/r Rat	137,00
Ratsmitglied	62,00
Bezirksvorsteher/in	gestaffelt:
4, 5, 7, 10	79,00
1, 2, 6, 8, 9	90,00
3	101,00
1. und 2. stv. Bezirksvorsteher/in	gestaffelt:
4, 5, 7, 10	52,00
1, 2, 6, 8, 9	60,00
3	67,00
Fraktionsvorsitzende/r BV	gestaffelt:
4, 5, 7, 10	52,00
1, 2, 6, 8, 9	60,00
3	67,00
Mitglied BV	gestaffelt:
4, 5, 7, 10	26,00
1, 2, 6, 8, 9	30,00
3	34,00

CDU Kreisverband Düsseldorf

Geschäftsstelle
Wasserstraße 5, 40213 Düsseldorf

Telefon +49 211 13600-96
Fax +49 211 13600-95
Email info@cdu-duesseldorf.de